

Vereinssatzung des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr, Löschgruppe Marienberghausen

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr, Löschgruppe Marienberghausen"
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Marienberghausen, Gemeinde Nümbrecht.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgaben:
 - a) Förderung des Feuerwehrwesens in der Löschgruppe Marienberghausen
 - b) Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Informations- und Studienreisen der Löschgruppe Marienberghausen durchzuführen
 - c) Interessierte Bürger und Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen
 - d) Förderung von Jugendarbeit und der Jugendfeuerwehr
 - e) Die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrwesens, insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von tatsächlichen Auslagen oder eine pauschale Auslagenerstattung an Mitglieder des Vorstandes oder an andere Vereinsmitglieder ist jedoch im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Vorstandsbeschluss ausdrücklich ausgenommen und zulässig.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 - Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

A) den ordentlichen Mitgliedern

- A 1) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- A 2) den Mitgliedern der Ehrenabteilung
- A 3) den Mitgliedern der Unterstützungsabteilung

B) den außerordentlichen Mitgliedern

B 1) den fördernden Mitgliedern

B 2) den Ehrenmitgliedern

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Satzung der Einsatzabteilung oder der Ehrenabteilung oder der Unterstützungsabteilung angehören.
3. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag und nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.
5. Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder.

§ 6 - Ehrungen

1. Langjährige Mitglieder oder Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 8 - Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht

- a) Durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
- b) Durch freiwillige Zuwendungen
- c) Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Sonstige Einnahmen

§ 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich - unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung - mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich einzuberufen.

3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl eines Wahlleiters und Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Satzungsändernde Anträge sind so rechtzeitig dem Vorstand vorzulegen, dass sie noch in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 11 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- f) Wahl der Kassenprüfer, alternierend auf 2 Jahre
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
3. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 13 - Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden, stellvertretendem Vorsitzenden
- b) Kassenwart
- c) Schriftführer
- d) 1. Beisitzer, 2. Beisitzer
- e) Löschgruppenführer, stellvertretende Löschgruppenführer

Der Löschgruppenführer und seine Stellvertreter sind, soweit sie nicht bereits durch Wahlen dem Vorstand angehören, Kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 14 - Geschäftsführung und Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat:
 - a) Die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen
 - b) Beschlüsse der Vereinsorgane, denen er verantwortlich ist, durchzuführen
 - c) Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen zu entscheiden.
2. Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

§ 16 - Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Kassenwart darf Auszahlungen nur nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan leisten bzw. wenn vom Vorstand herbei geführte Beschlüsse über unvorhergesehene, zusätzlich erforderliche Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorliegen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 - Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nümbrecht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der öffentlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr, Jugendfeuerwehr Nümbrecht" zu verwenden hat.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.03.2007 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 09.02.2012 und am 19.01.2019 geändert.